

III-745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 8. Juni
Stubenring 1
Telephon 75 00

19 82

1982 -06- 14

Auskunft

Zl. 21.892/4-1a/82

Klappe - Durchwahl

B e r i c h t

des Bundesministers für soziale Verwaltung
zur EntschlieÙung des Nationalrates Nr.E 69-
NR/XV.GP. vom 10. Dezember 1981 betreffend
Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für
die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten
(Zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982,
Beratungsgruppe VII, Soziale Verwaltung);
(815, Zu 815 und 900 der Beilagen).

Der Nationalrat hat anläÙlich der BeschluÙfassung des
Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1982 eine EntschlieÙung
angenommen, in der ich ersucht werde, die Möglichkeit der
Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kosten-
übernahme von Hubschraubertransporten (einschlieÙlich
Primärversorgung) zu prüfen.

Aufgrund dieser EntschlieÙung beehre ich mich, dem National-
rat folgendes zu berichten:

Die Frage der Kostenübernahme von Hubschraubertransporten
durch die gesetzliche Sozialversicherung war in der Vergan-
genheit bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER, Dr. STEGER
und Genossen vom 6. März 1980, Nr. 409/J. Mein Amtsvorgänger
hat die Anfrage am 29. April 1980 unter Zl. 21.891/20-1a/80
beantwortet; auf diese Antwort möchte ich eingangs verweisen.

Gemäß § 144 Abs.5 ASVG sind, sofern der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes seine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, auch die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung vom Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf § 135 Abs.4 ASVG zu übernehmen. § 135 Abs.4 ASVG führt u.a. aus, daß im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Ersatz der Reise(Fahrt)-kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren ist. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen. Gemäß § 145 Abs.1 ASVG sind bei der Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt Wünsche des Erkrankten insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Krankheit es zuläßt und dadurch kein Mehraufwand für den Versicherungsträger eintritt.

Gemäß § 131 Abs.3 ASVG gewährt der Träger der Krankenversicherung bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung für die entstandenen Beförderungskosten einen in der Satzung festgesetzten Kostenersatz (allerdings werden Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt).

Letztlich werden bei einer Unfallheilbehandlung (nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit) vom Unfallversicherungsträger die der Behandlung dienlichen Transportkosten zur Gänze übernommen.

- 3 -

Die vorstehende Aufzählung soll zeigen, daß im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Fälle, in welchen ein Kranken- oder Unfallversicherungsträger für Fahrt- und Transportkosten - somit auch für Kosten eines Hubschraubertransportes - aufzukommen hat, eindeutig umschrieben sind.

Aufgrund dieser gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen bestehen Verträge mit den in Betracht kommenden Transporteinrichtungen (z.B. dem Roten Kreuz), die die Durchführung der Transporte sowie die Höhe des Kostenersatzes genau festlegen.

Die Transportkosten werden jedoch nur im Zusammenhang mit der Leistungspflicht eines Versicherungsträgers erbracht (vgl. Oberlandesgericht Wien vom 11. November 1977, 20 R 205/77, SV-Slg.24.233). Der Krankentransport kann keine selbständige Leistung der Krankenbehandlung sein, sondern nur als akzessorische Leistung etwa die Anstaltspflege ermöglichen. Die Kostenersatzpflicht der Anstaltspflege und der akzessorischen Leistung des Transportes, somit auch des Hubschraubertransportes, ist daher ausschließlich von der Notwendigkeit der erfolgversprechenden Krankenbehandlung abhängig, wobei allerdings die Art und der Umfang dieser Behandlung dem behandelnden Arzt überlassen bleiben muß (vergleiche Oberlandesgericht Wien vom 22.10.1975, 20 R 210/75, SV-Slg.23 045). Die Frage der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung kann dabei aber nicht rückschauend, sondern nur prognostisch auf den Anstaltsaufenthalt bezogen werden (vergleiche Oberlandesgericht Wien vom 1.3.1968, 15 R 19/68, SV. Slg.17 998).

Handelt es sich bei den durch einen Hubschraubertransport entstehenden Kosten um notwendige Kosten im Sinne des ASVG,

- 4 -

so sind auch diese Aufwendungen von den Trägern der Sozialversicherung zu übernehmen.

Einen Sonderfall stellen die Transporte durch Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres dar.

Bei Hubschraubertransporten des Bundesministeriums für Inneres ist grundsätzlich zwischen Primärtransporten - Transporten von der Unfallstelle in eine Krankenanstalt - und Sekundärtransporten - Transporten von einer Krankenanstalt in eine andere - zu unterscheiden. Die Sozialversicherungsträger übernehmen bei Transporten, die durch Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt werden, nur die Kosten für Sekundärtransporte; für die Krankenversicherungsträger gilt überdies im Hinblick auf § 133 Abs.2 ASVG die Einschränkung, daß ein derartiger Transport nur dann bezahlt wird, wenn er zweckmäßig ist und nicht eine billigere Transportart in Betracht kommt.

Für Primärtransporte durch Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres werden Kosten von den Sozialversicherungsträgern nicht übernommen. Diese Auffassung gründet sich darauf, daß das Bundesministerium für Inneres seine Kompetenz zur Durchführung solcher Primärtransporte selbst bejaht hat; in einer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Note vom 20. Mai 1970, Zl.152.277-27/70, hat das Bundesministerium für Inneres diesbezüglich folgendes ausgeführt:

"Das ho. Amt vertritt entgegen anderen Meinungen die Ansicht, daß diese Primärtransporte als Hilfeleistungen der Organe der öffentlichen Sicherheit bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Einschreiten bei Unglücksfällen und Gemeingefahr als ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei in die Kompetenz des Bundes (Art.10 Abs.1 Z.7-B-VG) fällt und deshalb auch ohne Kostenersatz durchzuführen sind."

- 5 -

Diese Rechtsansicht hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 5. Juni 1970, Zl.26.639/13-10/70 dem Hauptverband mitgeteilt. Der Hauptverband hat alle Sozialversicherungsträger mit Rundbrief vom 10. Dezember 1971, Zl.31-67.3/71 Dr.U/E, entsprechend informiert.

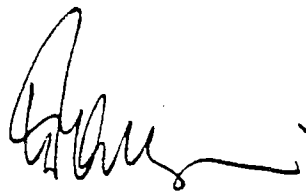
Das Bundesministerium für Inneres hat an seiner oben dargelegten Rechtsansicht stets festgehalten; laut Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist es in dieser Frage in den letzten zehn Jahren auch nie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem genannten Ministerium und der Sozialversicherung gekommen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß aus der Sicht der Sozialversicherung eine Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten nicht notwendig ist. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist eindeutig umschrieben, in welchen Fällen ein Kranken- oder Unfallversicherungsträger für Fahrt- und Transportkosten aufzukommen hat. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für Hubschraubertransporte. Im übrigen könnte ich auch eine weitergehende Regelung, insbesondere eine solche, die den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung ein Mehr an Transportkosten auferlegen würde, nicht unterstützen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß durch die 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.588/81, und die Parallelnovellen Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung mit dem Ziel getroffen wurden, eine ausgeglichene Gebarung dieses Versicherungszweiges herbeizuführen. In diesem Rahmen wurden bekanntlich auch einschränkende Bestimmungen über den Fahrtkostenersatz vorgesehen. Es würde dieser Tendenz widersprechen, wenn nun die Krankenversicherungsträger zur Über-

- 6 -

nahme von Kosten veranlaßt würden, die bisher von ihnen nicht getragen wurden. Eine Ausweitung der Leistungspflicht bei der Übernahme von Reise- und Transportkosten würde der klaren Absicht des Gesetzgebers, die dieser anlässlich der Beschlußfassung der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und der Parallelnovellen geäußert hat, entgegenlaufen. Soweit mir bekannt ist, sind die Kosten von Hubschraubertransporten, bei denen die gesetzlichen Bedingungen erfüllt waren, von den zuständigen Kassen auch stets getragen worden.

Beiliegend erlaube ich mir, Abschriften des erwähnten Erlasses des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970 und des Rundbriefes des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 10. Dezember 1971 anzuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

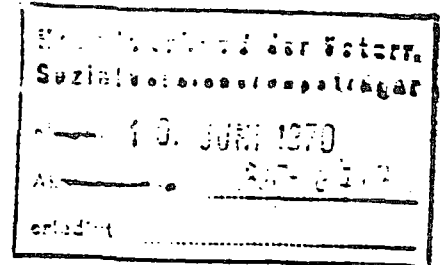
1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Beilage 1
5. Juni 1970

Zl.26.639/13-10/70

Bundesministerium für Inneres;

Neuregelung des Kostenersatzes für
die Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen des
BM.f.Inneres



An den

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Postfach 216
1092 Wien

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Note vom 20.5.1970, Zl.152.277-27/70, betreffend Neuregelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres, folgendes mitgeteilt:

"Das Bundesministerium für Inneres besorgt seit etwa 15 Jahren mit seinen Luftfahrzeugen, die es derzeit bei 6 sogenannten Flugeinsatzstellen stationiert hat, u.a. Transporte von verunglückten oder erkrankten Personen aus Gebieten, die mit anderen Transportmitteln nicht mehr, nicht rechtzeitig oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden können, jedoch auch nur dann, wenn rasche Hilfe (Lebensgefahr, etc.) geboten erscheint.

- 2 -

Das ho. Amt vertritt entgegen anderen Meinungen die Ansicht, daß diese Primärtransporte als Hilfeleistungen der Organe der öffentlichen Sicherheit bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Einschreiten bei Unglücksfällen und Gemeingefahr als ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei in die Kompetenz des Bundes (Art.10 Abs.1 Z.7 B.-VG.) fällt und deshalb auch ohne Kostenersatz durchzuführen sind. Zur endgültigen Abklärung dieser Frage wurde über Betreiben des ho. Amtes ein entsprechender Kompetenzfeststellungsantrag gem. Art.138 Abs.2 B.-VG. beim Verfassungsgerichtshof gestellt.

In den letzten Jahren wurden die Luftfahrzeuge des ho. Amtes jedoch über Ersuchen leitender Ärzte von Krankenanstalten immer häufiger für Sekundärtransporte, also für Transporte von Kranken von einer Krankenanstalt in eine andere oder bei Arbeitsunfällen vom Unfallsort in eine Krankenanstalt eingesetzt.

Voraussetzung für solche Transporte ist jedoch, daß aus medizinischen Gründen jede andere Transportart ausgeschlossen und eine Verlegung des Kranken unbedingt erforderlich ist.

Für alle diese Transporte wurden bisher bei versicherten Personen die Transportkosten als Barauslagen (Treibstoff + Flugzulage des Piloten) dem jeweiligen Sozialversicherungsträger angelastet. Da jedoch lediglich

- 3 -

mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine entsprechende Vereinbarung über die Kostentragung besteht, ist es bei anderen Versicherungsträgern bisweilen zu Mißverständnissen gekommen.

Die Tatsache, daß mit 1.1.1970 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Kostenersätze für Transportflüge mit ho. Luftfahrzeugen neu festgesetzt wurden und festgelegt wurde, daß auch für Krankentransportflüge die Kosten in voller Höhe (Barauslagen + Amortisation + Instandhaltung + Personalaufwand etc) zu fordern sind, nimmt das ho. Amt zum Anlaß, im Wege des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine generelle Regelung bezüglich dieser Kostentragung durch alle Sozialversicherungsträger zu erreichen.

Das ho. Amt wird in Hinkunft den Sozialversicherungsträgern für die in Rede stehenden Transportflüge - nicht jedoch für Flüge im Zuge eines Rettungseinsatzes - folgende Sätze verrechnen:

- | | | |
|--|----------------|-----------|
| a) Flüge mit Hubschrauber der Type
"Agusta Bell 47 J 3B1"
pro Flugminute S 62, -- | pro Flugstunde | S 3.720,- |
| b) Flüge mit Hubschraubern der Type
"Agusta Bell 206 A - Jet Ranger"
pro Flugminute S 72, -- | pro Flugstunde | S 4.320.- |
| c) Flüge mit Motorflugzeugen
pro Flugminute S 33, -- | pro Flugstunde | S 1.980.- |

- 4 -

Das Bundesministerium für Inneres ist durchaus bereit, solche Krankentransportflüge im Falle dringender Notwendigkeit auch in Hinkunft durchzuführen, wird dazu aber nur in der Lage sein, wenn die Refundierung der Kosten hiefür durch die leistungsverpflichteten Sozialversicherungsträger sichergestellt erscheint. Die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, in den angeführten Fällen für bei ihr versicherte Personen die Transportkosten in voller Höhe zu übernehmen, glaubt das Bundesministerium für Inneres in der Bestimmung des § 144 Abs.4 ASVG. (nunmehr Abs.5 Anm.d. Bundesministeriums für soziale Verwaltung) begründet.

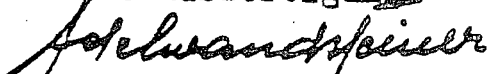
Das Bundesministerium für Inneres ersucht um Bekanntgabe der neuen Kostenersätze für Krankentransportflüge mit ho. Luftfahrzeugen durch das do. Amt an alle Sozialversicherungsträger. Es wird gebeten, diese gleichzeitig zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Anerkennung bzw. Ablehnung dieser Regelung einzuladen."

Der Hauptverband wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Mitteilung über die Stellungnahmen der Versicherungsträger in dieser Angelegenheit zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister:

Fürböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage 2

31-67.3/71 Dr.U/E

10. Dezember 1971

An

a l l e Krankenversicherungsträger,
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
die Land- und Forstwirtschaftliche
Sozialversicherungsanstalt und
den Verband der Gewerblichen
Selbständigenkrankenkassen

+ PA

Betr.: Neuregelung des Kostenersatzes für die
Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen des
Bundesministeriums für Inneres

Es kommen bisweilen Fälle vor, in denen es aus medizinischen Gründen unbedingt notwendig erscheint, einen in Anstalts-pflege bzw. in stationärer Unfallheilbehandlung befindlichen Kranken aus einer Krankenanstalt, deren Einrichtungen zur Behandlung seines Leidens nicht ausreichen, in eine andere besser geeignete Krankenanstalt mittels eines Luftfahrzeuges zu transferieren, weil eine andere Transportart (mit Krankenwagen u.dgl.) wegen Lebens-gefahr oder wegen der Gefahr einer erheblichen Verschlimmerung des Krankheitszustandes nicht zu verantworten wäre. In solchen Fällen werden über Ersuchen der leitenden Ärzte von Krankenanstalten Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt. Von diesen sogenannten "Sekundärtransporten" sind die "Primärtransporte" streng zu unterscheiden, also jene Fälle, in denen verunglückte oder erkrankte Personen aus Gebieten, die mit anderen Transportmitteln nicht rechtzeitig oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnten, in ein Krankenhaus transportiert werden, wenn rasche Hilfe geboten erscheint.

Was die Primärtransporte anlangt, so steht das Bundesministerium für Inneres auf dem Standpunkt, daß diese als Hilfeleistungen der Organe der öffentlichen Sicherheit bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen (Einschreiten bei Unglücksfäl-

len und Gemeingefahr) als ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei in die Kompetenz des genannten Ministeriums fällt und deshalb nach wie vor ohne Kostenersatz durchgeführt werden können. Anders verhält es sich bei den Sekundärtransporten, für welche keinerlei Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres gegeben ist. Diese Transporte können daher nur gegen Kostenersatz durchgeführt werden, wobei es den Kranken- und Unfallversicherungsträgern obliegt, im Rahmen der für sie geltenden leistungsrechtlichen Bestimmungen für die Kosten aufzukommen.

Grundsätzlich sind die Kranken- und Unfallversicherungsträger schon bisher bereit gewesen, für Sekundärtransporte mit Luftfahrzeugen die Kosten zu übernehmen, wenn aus medizinischen Gründen jede andere Transportart ausgeschlossen und eine Verlegung des Kranken unbedingt erforderlich ist. Die Kosten für die in Rede stehenden Transportflüge werden derzeit nach folgenden Sätzen berechnet:

- a) Flüge mit Hubschraubern der Type "Agusta Bell 47
J 3 B1" pro Flugminute S 62.-, pro Flugstunde S 3.720.-
- b) Flüge mit Hubschraubern der Type "Agusta Bell
206 A - Jet Ranger" pro Flug-
minute S 72.- pro Flugstunde S 4.320.-
- c) Flüge mit Motorflugzeugen
pro Flugminute S 33.- pro Flugstunde S 1.980.-

Bisher ist das Bundesministerium für Inneres bereit gewesen, den Versicherungsträgern nur die proportionalen Kosten in Rechnung zu stellen, d.h. jene Kosten, die sich effektiv durch die Bewegung des Flugzeuges ergeben, also im wesentlichen Treibstoffkosten und Flugplatzgebühren; nicht inbegriffen waren die Amortisationskosten des Luftfahrzeuges, Personalkosten, Hangarierungskosten u.a.m. Die proportionalen Kosten belaufen sich je nach Type des Luftfahrzeuges auf ca. 30 bis 40 % der vollen Kosten.

Nunmehr hat uns das Bundesministerium für Inneres bekanntgegeben, daß die bisher geübte Vorgangsweise vom Rechnungshof beanstandet worden ist und daß auch das Bundesministerium für Finanzen nicht bereit ist, dieser den Interessen der Sozialversicherungsträger entgegenkommenden Berechnungsmethode zuzustimmen. Beim Bundesministerium für Inneres hat am 3.d.M. eine interministerielle

- 3 -

Aussprache stattgefunden, an der neben Vertretern dieses Ministeriums auch Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Hauptverbandes teilnahmen. Wir haben bei dieser Gelegenheit die Vertreter des Innenministeriums gebeten, im Interesse der Versicherungsträger auch künftighin von der Berechnung der vollen Kosten Abstand zu nehmen. Es wurde uns aber entgegengehalten, daß der Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres für Sekundärtransporte sozialversicherter Personen, auch wenn es sich um medizinisch unbedingt notwendige Transportflüge handelt, keinesfalls in die Kompetenz des Innenministeriums fällt und demnach die Durchführung solcher Flüge gegenüber dem Rechnungshof überhaupt nur dann verantwortet werden kann, wenn die dadurch entstehenden Kosten dem Bund voll ersetzt werden. In Anbetracht dessen mußten wir letzten Endes diesen Standpunkt zur Kenntnis nehmen, da jedenfalls die Sozialversicherungsträger daran interessiert sein müssen, daß die Sicherheitsorgane auch weiterhin mit ihren Luftfahrzeugen in Fällen der absoluten medizinischen Notwendigkeit für die Durchführung von Transportflügen der in Rede stehenden Art zur Verfügung stehen. Es wäre unseres Erachtens nicht vertretbar gewesen, ein diesbezügliches Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres an der Kostenfrage scheitern zu lassen. Wir geben auch zu bedenken, daß es sich in Anbetracht der strengen Voraussetzungen, die sowohl von den dem Innenministerium unterstehenden Sicherheitsorganen als auch von den Sozialversicherungsträgern zu beachten sind, nicht um eine allzu große Zahl von Fällen handeln wird.

Wir bitten, das vorliegende Ergebnis, wenngleich es eine finanzielle Mehrbelastung mit sich bringt, dennoch im Interesse der betroffenen Versicherten zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Ihre allfällige Stellungnahme zu dieser Angelegenheit erbitten wir bis längstens 20.d.M.; falls wir bis dahin keine Äußerung von Ihnen erhalten, nehmen wir Ihre Bereitschaft an, den vollen Kostenersatz an das Bundesministerium für Inneres zu leisten.

Der Generaldirektor:

i.V. Dkfm. B r o o k s e.h.